



## Richtlinie für das Auswahlverfahren des Solitude-Stipendiums

### Präambel

Die Akademie Schloss Solitude fördert mit dem Solitude-Stipendium internationale Künstler\*innen, Wissenschaftler\*innen und Kulturschaffende aller Disziplinen, die nach einer mehrjährigen eigenständigen Praxis den nächsten Schritt in ihrer beruflichen Entwicklung gehen möchten. Das Solitude-Stipendium schafft einen Raum für kreative Entfaltung, interdisziplinären Austausch und internationale Vernetzung.

Die vorliegende Richtlinie zielt darauf ab, einen transparenten und fairen Auswahlprozess zu gewährleisten, um gemäß der Satzung der Akademie Schloss Solitude Stipendien zu vergeben, die Kunst und Kultur und den interdisziplinären Dialog fördern. Zur Durchführung des Auswahlprozesses wird ein dreistufiges Verfahren eingesetzt. Dieses dreistufige Verfahren soll die Zugänglichkeit zum gesamten Ausschreibungsverfahren erleichtern und das Prinzip der Gleichbehandlung der Bewerber\*innen garantieren. Die Regelungen aus dem Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg wurden bei der Ausgestaltung des Verfahrens entsprechend berücksichtigt.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für das Solitude-Stipendium, das an internationale Künstler\*innen, Wissenschaftler\*innen und Kulturschaffende vergeben wird.

### § 2 Bewerbungsvoraussetzungen und -modalitäten

(1) Das Solitude-Stipendium richtet sich an Personen mit mehrjähriger eigenständiger Praxis nach der Ausbildung (mindestens 2 Jahre, maximal 10 Jahre nach Ausbildungsabschluss) unabhängig vom Alter, die ihre berufliche Entwicklung vertiefen und den nächsten Schritt in Richtung internationaler und interdisziplinärer Vernetzung gehen möchten.

(2) Vom Auswahlverfahren ausgeschlossen sind Bewerber\*innen in der Ausbildungs- oder Studienphase (mit Ausnahme einer Promotion) sowie Bewerber\*innen mit einer ordentlichen Hochschulprofessur.

(3) Personen, die bereits ein Aufenthaltsstipendium an der Akademie Schloss Solitude erhalten haben, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Dies umfasst Aufenthaltsstipendien für Einzelpersonen und für Mitglieder eines Kollektivs in sämtlichen Programmen der Akademie (wie Solitude-Stipendien, Kooperationsstipendien, Sonderstipendien, Solitude Exchange Network).

(4) Jede Person (auch als Mitglied eines Kollektivs) kann nur eine Bewerbung pro Bewerbungsrunde einreichen.

(5) Wiederholte Bewerbungen sind möglich. Kurzbewerbungen (1. Stufe) sind unbegrenzt möglich. Ausführliche Bewerbungen (2. Stufe) sind bis zu dreimal zulässig. Bewerbungen vor dem Jahr 2025 werden als ausführliche Bewerbungen (2. Stufe) gewertet.



### **§ 3 Ablauf des Vergabeverfahrens**

Der Bewerbungsprozess gliedert sich in drei Stufen:

#### 1. Stufe: Offene Kurzbewerbung (online)

(1) Bewerber\*innen reichen während der Ausschreibungsfrist auf der Bewerbungsplattform online eine Kurzbewerbung ein. Die Kurzbewerbung enthält folgende Pflichtangaben:

- a. Personenstammdaten, Kontaktdaten
- b. Praxisfeld (ggf. Angaben zur Unterkategorie)
- c. Motivation für das Stipendium
- d. Angabe zur Anzahl der bereits erhaltenen (internationalen) Stipendien

(2) Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren erfolgt ausschließlich elektronisch über das zur Verfügung gestellte Onlineformular.

(3) Nach Einreichen der Kurzbewerbungen wird in den Praxisfeldern, in denen eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen überschritten wird, ein anonymes Losverfahren zur Vorauswahl eingesetzt, wie in § 4 erläutert.

#### 2. Stufe: Ausführliche Bewerbung (online)

(1) Nach der ersten Bewerbungsstufe werden alle Bewerber\*innen per E-Mail informiert, ob sie zur zweiten Bewerbungsstufe zugelassen sind.

(2) Die zugelassenen Bewerber\*innen können im Rahmen einer vorgegebenen Frist eine ausführliche Bewerbung auf der Bewerbungsplattform einreichen. Diese Bewerbung umfasst ein ausgefülltes Onlineformular, in dem detaillierte Angaben zum Werdegang, zur Motivation und zur künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis gemacht werden können sowie Arbeitsproben und Links hochgeladen werden.

(3) Anträge, die nicht formgerecht über die Bewerbungsplattform eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

#### 3. Stufe: Juryauswahl

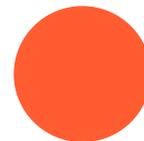
(1) Eine unabhängige internationale Jury trifft die Auswahl nach qualitativen, fachlichen und interdisziplinären Kriterien. Die Jury wird mit Bekanntgabe der Ergebnisse veröffentlicht.

(2) Bei einer hohen Anzahl von Bewerbungen kann die Akademie vor der Jurysitzung in einzelnen oder allen Praxisfeldern ein Vorauswahlverfahren einsetzen.

(3) Die Entscheidung wird den Bewerber\*innen schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Stipendiums besteht nicht. Die Bekanntmachung der ausgewählten Stipendiat\*innen erfolgt nach Abschluss des Auswahlprozesses.

### **§ 4 Losverfahren**

(1) Ein anonymes Losverfahren wird dann eingesetzt, wenn nach Abschluss der ersten Bewerbungsstufe eine bestimmte Anzahl von eingegangenen Kurzbewerbungen in einzelnen Praxisfeldern überschritten wird, die eine angemessene Bearbeitung der Bewerbungen nicht mehr zulässt.



(2) Das anonyme Losverfahren soll die Offenheit und Zugänglichkeit zum Bewerbungsprozess gewährleisten, das Prinzip der Gleichbehandlung der Bewerber\*innen garantieren sowie eine sorgfältige qualitative Prüfung der Bewerbungen ermöglichen.

(3) Das anonyme Losverfahren findet elektronisch statt. Jede form- und fristgerechte Kurzbewerbung erhält eine automatisch generierte Registrierungs-ID. Die Ziehung erfolgt durch eine programmierte Funktion, bei der eine vorab festgelegte Anzahl von Registrierungs-IDs mit einem standardisierten Zufallsalgorithmus ausgewählt wird. Auf diesem Weg wird eine analoge Zufallsziehung simuliert. Aufgrund der so erstellten Liste werden die zur Verfügung stehenden Plätze vergeben. Die Datengrundlage für die Zufallsziehung besteht ausschließlich aus der Registrierungs-ID, es werden keine anderen Daten für die Ziehung verwendet.

(4) Bewerber\*innen, die durch das Losverfahren ausgewählt wurden, werden zeitnah per an benachrichtigt. Nicht ausgewählte Bewerber\*innen erhalten ebenfalls eine schriftliche Absage.

### **§ 5 Bewerbungsfrist**

(1) Bewerbungen für das Solitude-Stipendium müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Akademie Schloss Solitude eingehen. Die Bewerbungsfrist wird in der Ausschreibung und auf der Bewerbungsplattform bekanntgegeben.

(2) Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Frühere Richtlinien für das Auswahlverfahren des Solitude-Stipendiums treten gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 24.9.2025